

GEMEINDE EGENHOFEN

1. ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 11

UNTERSCHWEINBACH -FORELLENSTRASSE-

DER GELTUNGSBEREICH DES ÄNDERUNGSPLANES LIEGT IN DER ORTS-
MITTE VON UNTERSCHWEINBACH, GEMEINDE EGENHOFEN, KREIS
FÜRSTENFELDBRUCK.

ER UMFASST DIE FLURNUMMERN :
859/6, 663/3, 859/19

UND TEILFLÄCHEN AUS FLUR NR.:
859/9, 859/10, 663/15, 663/16, 7/2

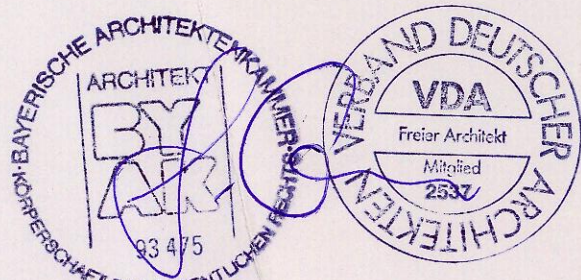
PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE EGENHOFEN ERLÄSST GEMÄSS §2 ABS. 1 u. 4 UND §§ 9, 10, 13 DES
BAUGESETZBUCHES -BauGB- I.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM
08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN
FREISTAAT BAYERN -GO- I.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 06.01.1993
(GVBl. S. 65), ART. 91 DER BAY. BAUORDNUNG -BayBO- (BayRS 2132-1-I)
UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-
STÜCKE -BauNVO- I.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990
(BGBl. I S. 132), DIESEN ÄNDERUNGSPLAN ALS SATZUNG.

GEFERTIGT : 12.03.1990 / THIESER

GEÄNDERT : 28.03.1994 / BROSIG

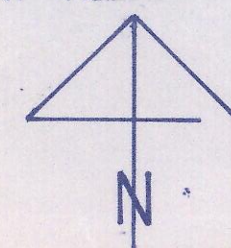
ARCHITEKTURBÜRO : DIPL. ING. FRANZ KESER
AUFKIRCHNER STR. 10a
82216 MAISACH
TEL : 08141/95976
FAX : 08141/90036



LAGEPLAN

1 / 1000

GEMEINDE EGENHOFEN
GEMARKUNG UNTERSCHWEINBACH



A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES
ÄNDERUNGSPLANES
- 1.2 BAUGRENZE
- 1.3 UMGRENZUNG VON PRIVATEN STELLPLÄTZEN.
STELLPLÄTZE SIND WIE DARGESTELLT UND INNERHALB
DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
- 1.4 PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT KINDERSPIELPLATZ
- 1.5 PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT NUTZUNG ALS BIERGARTEN
- 1.6 HECKE

C. HINWEISE

- 1. GRILLSTATION UND AUSSCHANK IN HOLZKONSTRUKTION
AUF STAHLBETON-FUNDAMENT. SATTELDACH (25° DN)
MIT PFANNEDECKUNG (ROT).

D. VERFAHRENSHINWEISE

- 1. DER GEMEINDERAT EGENHOFEN HAT IN DER SITZUNG VOM
24.02.1994 DIE AUFSTELLUNG DES ÄNDERUNGSPLANES
BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM
..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

(§2 ABS. 1 BauGB) (§13 Abs. 1 BauGB)



EGENHOFEN, DEN 07. JUNI 1994

1. BÜRGERMEISTER

- 2. DIE GEMEINDE EGENHOFEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDE-
RATES VOM 30.05.1994 DEN ÄNDERUNGSPLAN GEMÄSS §10
BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

- 3. DIE DURCHFÜHRUNG DES Anzeigeverfahrens IST AM
07.06.1994 ORTSÜBLICH DURCH Nachau
BEKANNTGEMACHT WORDEN (§12 SATZ 1 BauGB).
DER ÄNDERUNGSPLAN IST DAMIT NACH §12 SATZ 4 BauGB IN
KRAFT GETRETEN.
AUF DIE RECHTSWIRKUNG DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 SOWIE
ABS. 4 BauGB UND DES § 215 ABS. 1 BauGB WURDE HINGE-
WIESEN. DER ÄNDERUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER
GEMEINDE WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN
ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT; ÜBER DEN INHALT WIRD
AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.



EGENHOFEN, DEN 07. JUNI 1994

1. BÜRGERMEISTER

DIE HINWEISE UND FESTSETZUNGEN DES VOM 14.11.91. RECHTSAUFSICHTLICH
GEPRÜFTEN UND AM 28.1.93. BEKANNTGEMACHTEN BEBAUUNGSPLANES
UNTERSCHWEINBACH-FORELLENSTRASSE GELTEN WEITERHIN.